

Situation

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Situation	
Antrag / Bemerkung Es ist darauf zu achten, dass durch die Platzierung der Einmündung des Wegs in die Nelkenstrasse nicht weitere blaue Parkplätze entfernt werden müssen. Begründung An der Nelkenstrasse gibt es ohnehin schon massiv zu wenig blaue Parkplätze, nachdem (aus "Sicherheitsgründen") mehrere solche Parkplätze aufgehoben wurden. Heute zeigt es sich, dass diese Parkplätze nicht aus Sicherheitsgründen, sondern wegen der geplanten Überbauung aufgehoben wurden. Es darf durch die Erstellung der Wege, die hier geplant sind, nicht noch zu weiteren Aufhebungen von PP kommen. Angeschlossene Teilnehmer/innen: • 2 Personen	Stellungnahme Stadt Gossau Die Parkfelder der blauen Zone werden durch die öffentlich klassierten Wege nicht tangiert. Die Aufhebung ist notwendig, um die Sichtweiten der Zu- und Wegfahrten des Areals einzuhalten. Bei allfällig möglicher Verschiebung der Zu- und Wegfahrten wäre der Bereich von den Sichtweiten tangiert und müssten ebenso aufgehoben werden. Die vorläufige Aufhebung von Parkfeldern steht in keinem Zusammenhang mit der genehmigten Änderung des Sondernutzungsplanes Nelkenstrasse. Sie erfolgte im Rahmen der Überprüfung von Gefahrenstellen, die in einem Verkehrsgutachten festgestellt wurden. Beurteilung Sichtnahnahme
Antrag / Bemerkung Keine Erschliessung zur Bischofzellerstrasse Begründung Es genügt, dass die Erschliessung über die bestehende Strasse gemacht wird. Da unser Haus Parzelle 755 direkt an den Weg führt und unser Sitzplatz richtung Süden ausgelegt ist. Dieser Weg stört extrem die Privatsphäre. Die Qualitätseinbusse ist sehr gross. Wenn die Überbauung kommen sollte, haben wir schon grosse Qualitätseinbusse mit Schattenwurf und Nähe der Bauten. Auf dem Plan ist der Weg direkt an unserer Grenze. Der Grenzabstand ist zwingend einzuhalten. Min. 3m gem. Baureglement Art. 13	Stellungnahme Stadt Gossau Die Fusswege schliessen das Areal sowie die umliegenden Liegenschaften mit kurzen Wegen an das bestehende Fuss- und Velonetz an. Der kommunale Richtplan der Stadt Gossau verlangt bei Arealentwicklungen eine Hohe Durchlässigkeit für den Fussverkehr, welche durch die öffentlichen Wegverbindungen sichergestellt wird. Der Strassenabstand gemäss Artikel 13 Baureglement kommt nicht zur Anwendung, da dieser nur gegenüber Bauten und Anlagen gilt und unabhängig der Parzellengrenzen ist. Beurteilung nicht berücksichtigt

Widerrufen am 6. November 2025